

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**
- **Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schönberg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € pro Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Obersöchering, den 21.01.2019
Schulverband Obersöchering

H u b e r
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der HAUSHALTSSATZUNG des SCHULVERBANDES IFFELDORF, Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumina

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 256.000 EUR
und im
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000 EUR
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 182.800 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 207 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 883,0918 EURO.

(2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 25.500 EURO festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 207 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 123,1884 EURO.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Iffeldorf, 23.01.2019

gez.
Kroiß, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2019 ist ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Kämmerei - Zimmer 17) der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt, Weilheimer Straße 1-3, 82402 Seeshaupt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich zugänglich (Art. 65 Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Obersöchering folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2019	2020
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	242.800 €	242.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.500 €	6.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr

2019 und 2020 mit je 188.550 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
Die Umlage beträgt somit je Schüler in den Jahren 2019 und 2020 je 2.095 € pro Schüler.

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Schönberg der Gemeinde Rottenbuch durch die Gemeinde Rottenbuch (Anschrift Gemeindeverwaltung: Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch) wird in der Gemarkung Schönberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsgebiet (Zone I),
einer engeren Schutzzone (Zone II) und
einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang 1 (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in der Gemeindeverwaltung Rottenbuch niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	